



Satzung Forum Bühl e.V.

(Stand August 2025)

Präambel

Der Verein „Forum Bühl e. V.“ möchte sich gemäß seinen Möglichkeiten der vielfältigen sozialen und kulturellen Herausforderungen in unserer Ortschaft annehmen und Strukturen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger aufbauen und erhalten.

Der Verein strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der Institutionen, des Ortschaftsrats und der Vereine von Bühl an. Er ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes, bürgerschaftliches Engagement; er ist politisch neutral und vereinsübergreifend.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Bühl e.V.“; er hat seinen Sitz in Tübingen, Stadtteil Bühl und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart und VR 724809 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, der Kunst und Kultur, sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke vorrangig im Stadtteil Bühl.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Umsetzung von Angeboten und Projekte im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe, z.B. durch die Koordination eines Bürgerautos für besonders im Alter mobilitätseingeschränkte Personen, durch die Unterstützung der Kinderbibliothek in Bühl, durch die Unterstützung der örtlichen Jugendtreffs von Kirche und Gemeinde
 - 2.2. Förderung der Selbstbestimmung und Selbsthilfe im Alter insbesondere durch Begleitung einer ambulanten Pflege-Wohngemeinschaft und der Organisation eines regelmäßigen Ortsteiltreffes besonders für ältere Menschen als Anlaufstelle zum Schutz vor Alterseinsamkeit;

- 2.3. Unterstützung, Weiterbildung und Beratung von Personen, die in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen und Organisationen in Bühl bei der Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Aufgaben mitwirken.
- 2.4. Förderung und Umsetzung von Projekten zur Dorfverschönerung (z.B. Ruhebänke) und von kulturellen Veranstaltungen und Vorträgen in Bühl)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen - Geschäftsführung

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes und der anderen Organe für den Verein ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen gegen Nachweis.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Aufwandersatz und Aufwandsentschädigung können längstens bis zum 31. Dezember des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Aufwandersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere einen Geschäftsführer einstellen, der die Geschäftsstelle des Vereines leitet, soweit er diese Aufgabe nicht selber übernimmt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er berichtet dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, welche die gemeinnützigen Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beschwerde beim Vorstand zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Vereinsdatei des Vereins und eine schriftliche Bestätigung durch den Verein begründet.
- (4) Mit der Aufnahme wird der jährliche Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr fällig.
- (5) Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss durch den Vorstand bzw. durch Auflösung (bei einer juristischen Person).
- (6) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) schriftlich zu erklären; fristwährend ist der Zugang der Kündigung bei einem Mitglied des Vorstandes.
- (7) Im Fall des Austritts oder des Ablebens eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt werden, oder ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages, im Rückstand ist.
- (9) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Vorstand fasst den Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 des anwesenden Vorstandes. Der Vorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mit Gründen versehen mitzuteilen.
- (10) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Berufung beim Vorstand zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Gebühren erhoben werden. Die Beitragsordnung kann auch die Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung einzelner Mitglieder oder von Mitgliedergruppen wie z.B. aktiver Mitglieder regeln.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie weitere Beiträge und Gebühren werden von dem geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich eine Sonderumlage bis zum Höchstbetrag von 3 (drei) Jahresbeiträgen mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn es außergewöhnliche Umstände, insbesondere die finanzielle Situation des Vereins erfordern.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen im begründeten Einzelfall Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das gesamte Kalenderjahr unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts zu bezahlen und auch bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem Austritt oder Ausschluss wirksam werden, zu entrichten.
- (6) Beiträge und Umlagen werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, bei Neu-Aufnahmen haben die neuen Mitglieder diese mit ihrem Aufnahmeantrag zu erteilen. Soweit ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt, ist der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der Beitragsordnung berechtigt, eine Kostenpauschale für die manuelle Verwaltung im Rahmen der Beitragsordnung festzulegen

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins, sie ist zuständig für:
 - Konkrete Umsetzung der Zwecke des Vereins
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts
 - die Entlastung des Vorstands
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder (§ 37 BGB) dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
- (4) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 10 Tage vor der Versammlung schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladung per Brief erfolgt nur, wenn dem Verein keine Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls die/der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist zu benennen.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach diesem Zeitpunkt oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitglieds müssen Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden.
- (11) Es können auch Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter bzw. dem die Wahl leitenden Vorstandsmitglied ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl vorgenommen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (14) Eine Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Vereinsmitglieder durch Videoübertragung an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Ist einem Mitglied eine Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation nicht möglich, so hat er dies dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Er kann in diesem Fall bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben.
- (15) Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, elektronischen oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, sofern alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden, mindestens 50% der Mitglieder innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist zur Stimmabgabe ihre Stimme schriftlich (d.h. auch per E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (mindestens 2 höchstens 4 Personen) sowie dem erweiterten Vorstand, dem neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu 4 weitere Vorstände angehören können.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt durch Vorstandsbeschluss, welches Vorstandsmitglied, welches Vorstandsamt ausübt. Den Mitgliedern ist der jeweilige Amtsträger unverzüglich mitzuteilen. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ende der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied entweder aus dem erweiterten Vorstand in den geschäftsführenden Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen. Die auf diese Weise bestimmten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte; insbesondere ist er zuständig für:
 - die Mitgliederverwaltung,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung der Beitragsordnung und die Festlegung der Jahresmitgliedsbeiträge
 - den Entwurf und Vollzug des Wirtschaftsplanes, die Kassenführung und den Jahresabschluss.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins und die gesamte schriftliche und elektronische Kommunikation des Vereins. Er fertigt über jede Sitzung und Versammlung der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand fasst Beschlüsse in regelmäßig einzuberufenden Sitzungen, Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 11 Finanzierung, Wirtschaftsplan

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, Entgelte und Zuwendungen.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde oder aufgrund zwingender gesetzlicher Änderungen verlangt werden, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen. Gleiches gilt für Änderungen in der Satzung, die aufgrund von Änderungen der Satzungen der übergeordneten Vereine und Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, erforderlich werden.
- (3) Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins sind mindestens zwei (2) der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Universitätsstadt Tübingen, Ortsteil Bühl, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Wünschenswert wäre eine Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil Bühl.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die künftige Verwendung des Vermögens.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
 - a. Vor- und Zuname des (Familien-)Mitglieds
 - b. Firma, Unternehmensbezeichnung
 - c. Geschlecht
 - d. Geburtsdatum
 - e. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - f. Telefon-/Handynummer
 - g. E-Mail-Adresse
 - h. Bankverbindung
 - i. Beitrittsdatum, ggf. Austrittsdatum
 - j. Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Jedem Mitglied wird dabei eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.
- (4) Beim Austritt aus dem Verein oder einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft werden alle gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht, sofern sie nicht in der Ehemaligentabelle gespeichert werden. In dieser Tabelle werden Name, Anschrift und Austrittsdatum des ehemaligen Mitglieds erfasst. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
- (5) Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erfolgt in der Datenschutzordnung des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine solche Datenschutzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben. Änderungen können nur durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand berät über den Änderungsantrag und beschließt über die Änderung der Datenschutzordnung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 13. März 2025 beschlossen, § 2 wurde auf Veranlassung des Finanzamts Tübingen durch Beschluss des Vorstands vom 05.12.2025 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.